

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1771

3.4.1771 (No. 14)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971941](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971941)

Mittwoch, den 3. April 1771.

I. Königl. Acte, wegen Aufhebung des geheimen Staats-Conseils.

Wir Christian der Siebende, von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graf zu Oldenb. und Delmenhorst, &c. &c. Verkünden und erklären hiemit: Weil die Staatsangelegenheiten bey einer souverainen Regierung durch die Vielheit der daran Theilnehmenden Personen von einem hohen Range und durch das Ansehen, daß sie mit der Länge der Zeit erwerben, nur schwerer gemacht und verwirret werden und ihre Ausführung verzögert wird; Wir aber, Denen nichts so sehr am Herzen lieget, als eine eifrige Beförderung des allgemeinen Wohls, Uns durch nichts in den Maasregeln und Verfügungen, die zu diesem Zwecke führen, anhalten oder behindern lassen wollen; Daß Wir derowegen gut gefunden, Unser bisheriges geheimes Staats-Conseil gänzlich aufzuheben und eingehen zu lassen; und zwar in der Absicht, der Form und Verfassung Unserer Regierung ihre natürl. und wesentliche Lauterkeit zu geben und sie in derselben zu erhalten. Wie dann besagte Regierungsform in allen Stücken so, wie sie Unsern Vorfahren, alorreichem Gedächtnisses, von der Nation libtiraden ist, sein und bleiben und auch nicht der geringste Schein übrig gelassen werden soll, als ob Wir Uns von dem Stande und der Absicht, worinn das Volk sich Unsern Vorfahren übergeben hat, entfernen wollten; In mehrerer Bekräftigung des obigen haben Wir darüber zwo gleichlautende Acten, die eine in dänischer und die andere in teutscher Sprache ausfertigen lassen, und soll jene im Archiv der dänischen Canzley, diese hergegen im Archiv der teutschen Canzley hingelegt und verwahrt werden. Urkundlich unter Unserm königl. Handschreiben und vorgedrucktten Inseigel. Gegeben auf Unserm Schlosse Frederichsberg, den 27sten Dec. 1770.

Christian.

(L. S.)
R.

Sabricius. N. G. Carstens.

II. Berichtl. Proclam. und Publicat

- 1) Es sollen, drey der hiesigen Priesterwitwen- und Eterlosen Kinder-Fundis zugehörige und in St. Lamberti Kirche, unter der Vorderpriechele besindl. Kirchenstellen, als: eine Mannsstelle, Nro. 88. und zwey Frauensstellen, Nro. 96 und 97, den 16ten April h. a., in des hiesigen Weinhändlers v. Harten Hause, verkauft werden.
- 2) Wilke Ruff, zur Kollside, ist gesonnen, den von Joh. Diederich Nordhausen vor einigen Jahren an sich gekauften Kamp Baulandes, von einer Lonne Saat groß, imgleichen einige Mobilien und Moventien, zu Befriedigung seiner Creditoren, den ersten May, in seinem Hause, verkaufen zu lassen.
Die Angabe ist den 29ten April. a. e., beym königl. Neuenburg. Landgerichte.
- 3) Henrich Sanders, wehl. Carsten Sanders Sohn, zur Eubr, sämtl. Creditores, haben ihre Forderungen, den 30sten April a. e., beym königl. Delmenhorstfischen Landgerichte, anzugeben und zu bescheinigen.
- 4) Wilke Cordes, hat das, von seinem wehl. Vater ererbte, auf der Neustadt belegene Haus, cum Pertinentiis, an Joh. Jürgen von Minden, verkauft.
Die Angabe ist den 29sten April, beym königl. Schweyer Amtsgerichte.

- 5) Es wird hiedurch denen sämmtl. Creditoren des Müllers Garlich Janßen, bekannt gemacht, daß der, zur Erbfaug der Priorität-Urtel, in des besagten Müllers Garlich Janßen Concurs-Sache, auf den 9ten April anberaumte Terminus, bewegen der Ursachen halber, bis weiter ausgesetzt worden.

Oldenburg ex Cancellaria, den 25ten März 1771.

von Varendorff.

- 6) Wann das hiesige Post-Want beschwerend angezeigt: wasmassen, zu dessen nicht geringen Bekürzung, den reitenden Postillions sehr öfters Briefe, Paquete und Geld heimlich mitgegeben, auch von selbigen, bey ihrer Zurückkunft, wieder angenommen werden; als wird dieser nicht zu leidende Unterschleif, in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, hiedurch alles Ernstes und bey Strafe eines Goldgülden, für jeden Brief oder Packer, welchen jemand den aus gedachten Städten abreitenden Postillions heimlich mitgiebt, oder zustocken läßt, auch von denselben, oder ihren Gehülffen annimmt, untersaget, und soll die Hälfte dieser Brüche demjenigen, der eines Contravenienten angiebt, mit Verschweigung seines Namens, anheim fallen. Wornach sich jederman gebührend zu achten hat.

Oldenburg ex Cancellaria, den 22ten März 1771.

- 7) Diejenige, welche windfälliges Holz im eversten Holze kaufen wollen, Könen sich am nächstkünftigen Donnerstage, als den 4ten bevorstehenden Monats April, des Vormittags, um 11 Uhr, bey mir melden, und nach Gefallen bieten.

Oldenburg, den 30sten März 1771.

Zedelius.

- 8) Diejenige, welche eine Durchfabrt durch das herrschafel. everste Holz nach ihren Kämpen, Beyden oder Gärten präntidiren, müssen solches am 9ten April, gegenwärtigen Jahres, ist der Dienstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, des Vormittags, bey mir angeben; widrigenfalls sie nachhero nicht weiter damit gehret werden.

Oldenburg, den 30sten März 1771.

Zedelius.

- 9) Des allerdurchl. großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbritannien, Frankreich und Irland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des H. R. R. Erzschatzmeisters und Churfürsten; Wir zur Justiz-Canzley des Fürstenthums Lüneburg verordnete Director und Rätbe, fügen hie mit zu wissen: Demnach der Commissarius, Georg Heinrich Dieterichs, zu Störtebittel, bey uns geziemend angezeigt, gestalten er, nachdem verschiedene seiner Creditorum eine Zeit her gegen ihn klagbar worden, für das räthsamste crachte, denselben ihre Besorgniß durch die wahre Darstellung seines Corporis debiti zu benehmen, und sie dadurch zu überzeugen, daß seine Güter, und zwar diejenigen, wovon er frey disponiren könne, seine Schulden, am Werthe, weit übersteigen, auch in dieser Absicht um gegenwärtige Edictales nachgesuchet: Wir auch sothanen Gesuche Statt gethan; Als werden alle und jede, welche an gedachtem Commissario, Georg Heinrich Dieterichs, ex quocumque capite, einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, hiemit und kraft dieses citiret und verabladet, auf den 13ten Juny, nächstkünftig, auf hiesiger königlich. und Churfürstl. Justiz-Canzley zu erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen gehörig zu professiren und zu liquidiren, im widrigen Falle aber zu gewärtigen, daß sie damit demnächst nicht weiter gehdret, sondern zu einem ewigen Stillschweigen verwiesen werden. Urkundlich des hierunter gedruckten kön. u. Churf. Canzley-siegels.

Zelle, den 12ten März 1771.

(L. S.)

Sasert.

Reinling.

III. Privatsachen.

- 1) Auf der Wittwe Kloppenburg Gefahr, Schaden und Kosten, sollen nachbemeldte Wittbeckersburgische Vorwerks Ländereyen, als: 1) der Hamm No. 3, von 9 Juck; 2) der Hamm No. 7, von 8 Juck; 3) der Hamm No. 44, von 12 Juck; den 11ten April, als Donnerstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti, Nachmittags, um 2 Uhr, in der Frau Wittwe Bbdeckers Hause, zur Braake, auf ein oder mehrere Jahre, Meistbietend, verheuert werden. Diejenige, so Belieben haben, den einm oder den andern Hamm zu heuern, können sich zur bestimmten Zeit und Ort melden und nach Gefallen bieten und accordiren.

Oldenburg, den 29sten März 1771.

Wardenburg.

- 2) Es wird hiemit bekannt gemacht: das im Sterbhaufe, weyl. Sr. Excellence, des Herrn Generallieutenants de Montargnes, am Sonnabend, in der vollen Woche nach Ostern, als den 13ten April, mithin nicht, wie das vorige Wochenblatt enthält, auf den 11ten April, verschiedene Meublen, als: Schränke, Commoden, Tische, Spiegel, Betten, Bettstellen und ander Hausgeräthe, auch etwas Lorf, eine Staats- Carosse und ein ordinaurer Heuwagen, verschiedenes Pferdegeschirr, ingleichen die im Garten vorhandene Stathen, Sonnenuhren und Vogelbauer, Meistbietend verkauft und damit, Morgens, um 9 Uhr, der Anfang gemacht werden solle.

Oldenburg, den 29ten März 1771.

Wardenburg.

- 3) Es hat Hedde Hedden, zu Campen, Langwarder Kirchspiels, 4 Ochsen, als: zwey dreijährige und zwey zweijährige zu verkaufen; Liebhaber wollen sich, je eher, je lieber, bey ihm einfänden.
- 4) Es hat Herr Piccard, zu Elsfleth, einen hinter dem Neuenfelde, bey der alten Liene belegenen Kamp guter Ochsenweiden, worauf circa acht Stück gegraset werden können, auf ein oder mehrere Jahre, zum Weiden, zu verheuren. Die Liebhaber belieben sich desfalls fordersamst bey ihm zu melden.
- 5) Es soll die Vergantung von des weyland Herrn Pastoris Dittmar und dessen Eheliebsten nachgelassenen Mobilien, auf den 8ten April und von den Büchern auf den 9ten vor sich gehen.

- 6) Es wird zu jedermanns Wissenschaft hiedurch bekannt gemacht, das auf hiesigen Schloße am 23sten April folgende Sachen, als: große und kleine Spiegel mit verguldeten Rahmen, Comoden, mit Rothbaumholz ausgeleert, Schränke, Tische, hübsche Stühle, ein weiß Tisch-Service von englischen Steinguth, eine große fast neue Kasse, mit allem Zubehör, eine Fisch Kiste, Betten und Bettstellen, eine Ruhe-Bank mit rothem Laken bezogen, nebst einer grünen seidnen Matraze und Kopf-Küssen, doppelte Fenster, doppelte Thüren von Eriß, eine grüne wachstuchene Tapete, mit verschiedenen Blumen, noch andere Papirene, alle auf Leinwand geklebet, das selbige unbeschädiget, können abgenommen werden, einiges Küchen-Geräthe und verschiedene andere Sachen, ingleichen zwey Kuh-Beester, zwey Wagen, Pferde, einige Fuder Heu und etwas Lorf und Holz, öffentlich, Meistbietend, verkauft werden sollen.

- 7) Es ist zur Hude, das dem Johann Meyer, zuständig gewesene große Wohnhaus, item zu Biellstätt auf Johann Meyers Wärf, ein



neuer Speicher, und ein grosser neuer Kofen, beydes zum Abbruch, vorhanden. Kaufstuehhabere können es besehen, und die Conditiones bey Johann Harm Deieling, zur Hude, vernemen.

8) Es lästet Reelt Kobus, mit gerichtlicher Bewilligung, auf den 9ten April a. c., in seiner Behaltung, zum Ahnendich, öffentlich, meistbietend, durch den Herrn Berganter Erdmann, verkaufen: 6 Stück durchgefenchte milchende Kühe, eine Starke, einen zweyjährigen Bullen, zwey Kuhrinder, drey Zugferde, wovon zween trächtig, ein Hengstrüllen, 16 Stück kupferne Milchkessel, einen Feuerkessel, sodann Silber, Zian und Leinen, Betten und Bettgewandt, auch allerhand Frau- und Mannskleider, eine Schlaguhr, zwey Kleiderschränke, zwey Coffers, zwey beschlagene Wagen, einen Pflug, zwey Eaden, einen Schweinkofen, auf Schlitten, eine Käsepresse, nach Weizen, Roeken, Bonen, und sonsten allerhand Haus- und Ackergeräthe.

9) Als nach Absterben des hiesigen Bürgers und Handelsmans Christoph Herman Lindemans, sich gefunden, daß derselbe mit verschiedenen, theils hiesigen, theils auswärtigen Creditoren in lauffenden Rechnungen gethan, demnach für deren völliger Wissenschaft, weder ein Corpus bonorum aufgemähet, noch die Erklärung dessen Beneficial Erben bestimmt werden kann: So werden alle diejenige welche von besagten Christoph Herman Lindeman, ex quocunque capite vel causa, sowohl hier, als auswärts, zu fordern haben, hiemit öffentlich und peremptorie citiret, a Dato innerhalb sechs Wochen, ihre etwanige Forderungen in des Debitoris Sterb. Haute gerührend anzuzeigen, mit hin die weitere Verfügung zu gewärtigen, un'er der Verwarung, daß diejenige, welche den verordneten sechs wöchigen Termin versäumen, sich selbst bezumessen haben, wann sie nachhero nicht weiter anzunehmen, sondern für präcludiret zu achten seyn sollen.

Publ. Bremen in Commissione, den 11ten März. 1771.

10) Wann eine anderweitige Verheuerung des Pleyer Reichsandes beliebet worden, und dazu Terminus auf den 10ten April, d. J., wird seyn Mittwoch nach Quasimodogeniti, anberahmet worden, so wird solches, und daß die Verheuerung am selbigen Tage, Vormittags, um 11 Uhr, in hochgräf. Cammer, vorgenommen werden soll, hiedurch bekannt gemacht.

Barel, den 21sten März. 1771.

Zur Cammer Verordnete.

Wardenburg.

